



Vereinsstatuten

Am 6. Oktober 1967 wurde im Restaurant Schwyzerhüsli in Bergdietikon ein Club der Judoportler gegründet, der sich folgende Statuten gibt :

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter der Bezeichnung *Judo Sportclub Dietikon* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Dietikon.

Art. 2

a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Budosports.

Der Verein ist politisch neutral. Auf Beschluss der Gründer soll diese Bestimmung unveränderbar und unantastbar bleiben.

b) Der Judo Sportclub Dietikon besteht aus den Abteilungen Judo und Ju-Jitsu.

Die Abteilungen organisieren und finanzieren sich autonom gemäss untenstehenden Vorgaben bzw. Beschlüssen des Vorstandes.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Durch die schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular, kann jedermann eine Aktivmitgliedschaft beantragen. Minderjährige haben dabei die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten beizubringen. Die Bedingungen (Mitgliederbeitrag, Versicherung usw.) sind auf dem aktuellen Anmeldeformular der Abteilungen festgehalten. Die endgültige Aufnahme erfolgt auf Empfehlung der technischen Kommission bzw. des Vorstandes.

Art. 5 Freimitglieder

Aktivmitglieder werden vom Vorstand anlässlich der GV nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt. Die Jahre der aktiven Mitgliedschaft als Kind/Jugendliche(r), d.h. unter 16 Jahren, werden dabei nicht angerechnet. Für Freimitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag, sie behalten aber dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können bestimmte Personen von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies sind z.B. Personen, welche sich besonders für die Interessen des Vereins eingesetzt haben. Sie behalten aber dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Passivmitglieder beitreten, indem sie einen Passivbeitrag einmal jährlich entrichten. Die Mindesthöhe des Passivbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können unter besonderen Umständen vom Verein ausgeschlossen werden. Darüber beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied auf Anfrage anzuhören. Dem Betroffenen steht keine Klage bei ordentlichen Gerichten zu, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach wiederholter Mahnung in einer festgelegten Frist, erfolgt die automatische Beendigung der Mitgliedschaft.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

a) Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar. Die beiden Abteilungen stimmen über ihre Belange, sofern sie nicht den Verein als Ganzes betreffen, unabhängig voneinander ab. Der Vorstand regelt die Details. Wahlen erfolgen stets durch die gesamte GV. Mitglieder unter 16 Jahren sind weder stimm- und wahlberechtigt noch wählbar.

b) Die Passivmitglieder sind bei allen Vereinsaktivitäten herzlich willkommen. Sie sind zur GV eingeladen, haben aber weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

c) Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

Art. 10

a) Die Mitgliederbeiträge sind in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe im Voraus zu entrichten. Die festgesetzten Beitragshöhen sind auf dem aktuellen Anmeldeformular der jeweiligen Abteilung festgehalten.

b) Die Mitglieder des Vorstandes und der technischen Kommission sind beitragsfrei.

c) Für besondere Leistungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern (z.B. Kyu-Prüfungen, Spezialkurse, usw.), kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Kommission (TK)
- d) die Delegierten in den schweizerischen Judoverband und andere sportliche Organisationen
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) TK-Präsident Judo
- f) TK-Präsident Ju-Jitsu
- g) Materialverwalter

Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr und läuft von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal einberufen. Die Einladungen zur GV erfolgen unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) jederzeit durch den Vorstand
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Die Generalversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Ein Beschluss bedarf des einfachen Mehrs der an der GV anwesenden Mitglieder. Für den Fall einer Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu. Alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Geschäftsführung (Art. 14) gehören, fallen in die Kompetenz der Generalversammlung.

Art. 14

a) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er kann ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 3'000.- pro Kalenderjahr in eigener Kompetenz beschliessen. Die rechtlich verbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

b) Die Abteilungen Judo und Ju-Jitsu sind für die sie betreffenden Geschäfte selbständig besorgt und grundsätzlich finanziell autonom. Sie organisieren sich

selbst, wobei den Vorstandsmitgliedern eine Führungsrolle zukommt. Aussergewöhnliche Ausgaben werden jedoch mit dem Gesamtvorstand abgesprochen. Lasten und Aufwendungen, die den gesamten Verein betreffen, werden entsprechend auf die Abteilungen verteilt. Der Vorstand regelt die Details.

Art. 15

Die Mitglieder der technischen Kommissionen werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie haben das Training zu organisieren und sind für dessen Durchführung verantwortlich. Die Generalversammlung bestimmt die Präsidenten der TK, im Übrigen konstituieren sie sich selber.

Art. 16

Die Delegierten in den schweizerischen Judo-Verband und alle anderen sportlichen Organisationen werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 17

Alljährlich werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt, die ihr über die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse schriftlich Bericht erstatten. Die jeweiligen Jahresrechnungen der Abteilungen Judo und Ju-Jitsu werden vom Kassier separat ausgewiesen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 18

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst im Falle der Auflösung die Generalversammlung.

Diese Statuten treten sofort mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Für den Vorstand des Judo Sportclub Dietikon:



R. Bersnak
Präsident



M. Anderhalden
Kassier

Dietikon, 31. März 2022